

Konzerninterne Finanzierungsbeziehungen: Entwurf des BMF vom 14.08.2024 veröffentlicht

Am 14.08.2024 präsentierte das BMF einen Entwurf zur Anpassung der Verrechnungspreis-Verwaltungsgrundsätze vom 06.06.2023 bezüglich der Neuregelungen bei Finanzierungsbeziehungen. Hintergrund sind die Neufassung des § 1 AStG und die Einführung von § 1 Abs. 3d und 3e AStG im Rahmen des Wachstumschancengesetzes. Diese führen zu wichtigen Neuerungen für in Deutschland steuerpflichtige Unternehmen mit grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen.



Übersicht

Die Regelungen des § 1 Abs. 3d und 3e AStG treten zum 01.01.2024 in Kraft. Sie finden jedoch keine Anwendung auf Zinsaufwendungen, die auf

Finanzierungsbeziehungen beruhen, welche vor dem 01.01.2024 zivilrechtlich vereinbart (z. B. auf Basis eines unternehmensinternen Darlehensvertrags) und vor diesem Zeitpunkt tatsächlich durchgeführt wurden (grds. Bestandsschutz). Das gilt nicht, sofern das Dauerschuldverhältnis nach dem 31.12.2023 in wesentlichen Punkten modifiziert wurde oder über den 31.12.2024 hinaus prolongiert wird.

Bemerkenswert ist, dass das BMF dahingehend einen Bestandsschutz für Darlehen vor dem 01.01.2024 hinsichtlich der Erweiterung der Nachweispflichten für Finanzierungen nach § 1 Abs. 3d AStG gewährt, jedoch für die Neuregelung des § 1 Abs. 3e AStG betreffend der Einschätzung als funktions- und risikoarme Dienstleistung ein solcher Bestandsschutz nicht vorgesehen ist. Dies dürfte dazu führen, dass auch Darlehen auf den Prüfstand gestellt werden müssen, die vor dem 01.01.2024 vergeben wurden.

Steuerliche Fremdüblichkeit der Finanzierung

Die Beurteilung, ob eine konzerninterne Finanztransaktion als fremdüblich und als Fremdkapital klassifiziert wird, richtet sich fortan nach § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1 AStG. Diese Regelung sieht vor, dass der Steuerpflichtige für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung glaubhaft machen muss, dass

- der Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit von Anfang an hätte erbracht werden können und
- die Finanzierung tatsächlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet wird.

Daneben sieht § 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG vor, dass der entrichtete Zinssatz einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung nicht den Zinssatz übersteigt, der mit einem fremden Dritten (z. B. einer Bank) vereinbart würde.

Wird die Nachweisführung nicht erbracht, droht das steuerliche Risiko, dass der Zinsaufwand für die Finanzierung nicht als Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden darf und eine entsprechend höhere Besteuerung bei der deutschen Gesellschaft ausgelöst wird.

Erweiterung der Nachweispflichten für Finanzierungen

Mit § 1 Abs. 3d Nr. 1 und 2 AStG werden die Nachweispflichten im Hinblick auf die Kapitaldienstfähigkeit und die Mittelverwendung erweitert. Der nun vorgelegte Entwurf des BMF-Schreibens konkretisiert die Anforderungen der Neuregelung des § 1 AStG und klärt einige Einzelfragen zur Nachweisführung und Mittelverwendung.

Um die Voraussetzungen glaubhaft zu machen, muss der Steuerpflichtige zunächst nachweisen, dass die genannten Kriterien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Prognoserechnungen geschehen, die belegen, dass der Kapitaldienst erbracht werden kann und wofür die Mittel verwendet werden.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung wirtschaftlich notwendig ist und für den Unternehmenszweck verwendet wird. Diese Regelung fokussiert insbesondere auf die Schuldentragfähigkeit des Darlehensnehmers und den konkreten Verwendungszweck der finanzierten Mittel.

Hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung von Fremdkapital geht das BMF davon aus, dass eine Darlehensaufnahme zur Gewinnausschüttung grundsätzlich nicht zweckwidrig ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Darlehensmittel auf einem Tagesgeld- oder Cashpoolkonto angelegt werden, da dies regelmäßig nicht dem Unternehmenszweck entspricht.

Das BMF führt weiter aus, dass die Notwendigkeit einer Anschlussfinanzierung dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht entgegensteht – es kommt jedoch auf eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse an.

So ist nach Auffassung des BMF eine Anschlussfinanzierung auch dann nicht fremdunüblich, wenn keine Prognoserechnung vorgelegt werden kann, aus der sich ergibt, dass das Darlehen und die anfallenden Zinsen bedient werden können.

Darüber hinaus stellt das BMF klar, dass im

Einzelfall auch risikobehaftete Finanzierungen als fremdüblich angesehen werden können, wie z. B. die Finanzierung einer Existenzgründung.

Fremdüblicher Zinssatz

Zur Ermittlung eines fremdüblichen Zinssatzes nach § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 2 AStG ist nunmehr primär das Rating der Unternehmensgruppe heranzuziehen. Alternativ kann ein abgeleitetes Rating des Darlehensnehmers verwendet werden, sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass dieses dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Für die Ermittlung des Konzernratings hat das BMF eine Rangfolge festgelegt. Die höchste Priorität genießen Konzernratings, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder alternativ ein bereits existierendes Rating der Konzernobergesellschaft. In der Folge sind nicht veröffentlichte Ratings zu nennen, beispielsweise solche von kostenpflichtigen Ratingagenturen oder ein synthetisches Rating.

Sofern keine derartigen Ratings vorliegen, kann das Rating des Konzerns unter Berücksichtigung qualitativer Faktoren auch mittels einer Ratingsoftware bestimmt werden. Aus Gründen der Vereinfachung kann schließlich auf die Finanzierungskosten der Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten abgestellt werden. Wichtig ist, dass das Rating nachvollziehbar, reproduzierbar und frei von Verzerrungen durch gruppeninterne Transaktionen ist.

Für den Nachweis der Fremdüblichkeit eines abgeleiteten Ratings ist insbesondere der Konzernrückhalt gemäß den etablierten Kriterien der führenden Ratingagenturen zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, qualitative Faktoren zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass finanzielle Ergebnisse aus Transaktionen, die nicht den Grundsätzen des Fremdvergleichs entsprechen, eliminiert werden. Zudem ist stets die jeweils aktuelle Ratingmethodologie anzuwenden.

Finanzierungsbeziehungen als funktions- und risikoarme Dienstleistung

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 3e AStG wird bei konzerninternen Finanzierungsbeziehungen grundsätzlich von funktions- und risikoarmen Dienstleistungen ausgegangen.

Der vorliegende Entwurf zum § 1 Abs. 3e AStG konkretisiert die viel diskutierte Norm und bestätigt die bisherige Auslegung des BMF, wie in den Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise 2023 festgelegt. Er orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und sieht vor, dass der Fremdvergleichspreis für die Überlassung von Fremdkapital zwischen nahestehenden Personen grundsätzlich anhand der

Preisvergleichsmethode ermittelt wird.

Als entscheidende Vergleichbarkeitsfaktoren dient beispielsweise der Zweck des Darlehens, die regulatorischen Rahmenbedingungen, die Laufzeit, etwaige Währungs- und ESG-Risiken, das Darlehensvolumen sowie die Besicherung. Insbesondere ist das konkrete Debitorenrisiko des Darlehensnehmers (Bonität) zu berücksichtigen.

Die Ausübung einer der in § 1 Abs. 3e AStG genannten Tätigkeiten im Inland führt nicht automatisch zu der Annahme, dass die für die Verrechnungspreisbestimmung zuständige Finanzbehörde von einer funktions- und risikoarmen Dienstleistung ausgehen muss. Die Finanzverwaltung kann eine abweichende Annahme geltend machen, sofern sie eine entsprechende Funktions- und Risikoanalyse nachweisen kann. Dabei gelten die gleichen Nachweispflichten wie für den Steuerpflichtigen. Das bedeutet, dass die Kriterien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden müssen.



Steuerliche Folgen und Risiken

Gelingt der Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit oder der wirtschaftlichen Notwendigkeit hinsichtlich der Zwecksetzung nicht, bzw. kann die Fremdüblichkeit nicht hinreichend nachgewiesen werden, will die Finanzverwaltung bzw. die Betriebsprüfung die Finanzierung in Höhe des fremdunüblichen Teils rückgängig machen. Entsprechend besteht das steuerliche Risiko, dass für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3d und 3e AStG ein Abzug von Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe versagt wird, was zu einer höheren Steuerbelastung führen kann.

Während in der Gesetzesbegründung zunächst von einer Versagung des Abzugs von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben bzw. sogar in bestimmten Fällen die Klassifikation eines gewährten Darlehens als Eigenkapital in Anlehnung an die OECD-Richtlinien mit Auswirkung auf die Entwicklung der steuerlichen Wertansätze auszugehen ist, will das BMF in seinem aktuellen Entwurf eine praxisnähere Auslegung in Form einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe des fremdunüblichen Teils vornehmen.

Fazit

In Bezug auf die Neugewährung von konzerninternen Finanzierungen ab dem 01.01.2024 ist künftig eine stärkere Berücksichtigung steuerlicher Aspekte erforderlich. Insbesondere bestehen für die darlehensempfangende deutsche Gesellschaft sowie die Gruppe erhöhte Dokumentations- und Nachweispflichten, welche sich auf die Kapitaldienstfähigkeit und die Mittelverwendung nach den Vorgaben des § 1 Abs. 3d AStG erstrecken. Des Weiteren können die neuen Anforderungen die Notwendigkeit mit sich bringen, ein (Unternehmensgruppen-) Rating vorzuhalten, was in der Praxis mit Herausforderungen verbunden sein kann. Daneben bestehen auch für (Bestands-) Darlehen Risiken im Hinblick auf die Einschätzung als funktions- und risikoarme Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3e AStG.

Die Neuregelung bzw. die Erweiterung des § 1 AStG um die Absätze 3d und 3e führen zu dem steuerlichen Risiko, dass der Abzug bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen der Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben bei Nicht-Erfüllung der neuen Anforderungen versagt wird und dies zu einer entsprechend höheren Besteuerung bei der deutschen Gesellschaft führen kann. Die Regelungen im Entwurf des BMF-Schreibens vom 14.08.2024 sind dahingehend zu begrüßen, dass einige Zweifelsfragen im Hinblick auf die praktischen Anforderungen der Neuregelung geklärt wurden und eine praxisnahe Behandlung des fremdunüblichen Teils der Finanzierungsaufwendungen in Form einer außerbilanziellen Hinzurechnung vorgesehen wurde.

Es bleibt darauf zu achten, bestehende und zukünftige grenzüberschreitende Finanztransaktionen auf notwendige Anpassungen und steuerliche Implikationen der Neuregelungen zu überprüfen und die Dokumentation von Finanztransaktionen zur Vermeidung steuerlicher Risiken unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 1 AStG zu erweitern.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter und Sebastian Siegmund.

Ihre Ansprechpartner



Henning Straeter
Partner | Head of Transfer Pricing
T: +49 211 17170-463
E: henning.straeter@nexia.de



Sebastian Siegmund
Manager | Steuerberater
T: +49 69 170000-894
E: sebastian.siegmund@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

Stand 08/2024

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

© 2024 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.